



Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - Dezember 2017

Unsere Themen:

●	Gesetzgebung	2
	▪ MiFID II / MiFIR ab Januar 2018 in Kraft	2
	▪ Neuester EU-Step im Kampf gegen Geldwäsche und Bitcoin-Missbrauch	2
●	Rechtsprechung	2
	▪ BGH: Nichtgesetzliche Pflichten eines Gesellschafters einer Publikumsgesellschaft müssen sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben	3
●	Beratungspraxis	4
	▪ Neues BaFin-Merkblatt zum ZAG	4
●	Impressum	4

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung





Gesetzgebung

■ **MiFID II / MiFIR ab Januar 2018 in Kraft**

Am 03. Januar 2018 treten weite Teile des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes in Kraft, das die europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) umsetzt und insbesondere Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zur Folge hat. Ab dem 03. Januar ist auch die Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) unmittelbar anwendbar.

Wesentliche Neuerungen betreffen den Vertrieb von Finanzinstrumenten, so etwa die Einführung von Produktüberwachungspflichten (Produkt Governance). Für jedes Produkt ist vor Vermarktung und Vertrieb ein Produktfreigabeverfahren durchzuführen, das zunächst eine Zielmarktbestimmung erfordert und eine Überwachung über die gesamte Produktlebenszeit impliziert. Des Weiteren gibt es neue Bestimmungen zur Zulässigkeit von Zuwendungen sowie Organisationspflichten für Wertpapierdienstleister.

Konkrete Ausführungen zur MiFID II - Zielmarktbestimmung finden Sie auch in der aktuellen Ausgabe 02/2017 unseres Mandantenmagazins inPuncto..

■ **Neuester EU-Step im Kampf gegen Geldwäsche und Bitcoin-Missbrauch**

Vertreter des Europäischen Parlaments, der EU-Kommission und der Mitgliedsstaaten haben sich am 15. Dezember 2017 auf Vorschriften der 5. Anti-Geldwäsche-Richtlinie geeinigt. Diese müssen noch formell angenommen und dann binnen 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Gegenstand der Regelungen ist u.a. die Vernetzung der Datenbanken mit Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen in den EU-Staaten, um den Finanzbehörden grenzübergreifend die Arbeit zu erleichtern.

Außerdem soll es strengere Regeln für Plattformen geben, auf denen Bitcoin und andere virtuelle Währungen gehandelt werden. Um mehr Transparenz zu schaffen und dadurch Geldwäsche zu erschweren, sollen künftig anonyme Transaktionen auf Handelsplattformen für virtuelle Währungen wie auch Transaktionen mit Prepaid-Karten untersagt werden.

Gerade erst in Kraft getreten ist im Sommer dieses Jahres das neue Geldwäschegesetz, mit dem die vierte EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde.

Die umfangreichen GwG-Änderungen sind TOP-Thema der aktuellen Ausgabe 02/2017 unseres Mandantenmagazins inPuncto.

Rechtsprechung

■ **BGH: Nichtgesetzliche Pflichten eines Gesellschafters einer Publikumsgesellschaft müssen sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben**

Laut BGH-Urteil unterliegen Regelungen in Gesellschaftsverträgen von Publikumsgesellschaften einer ähnlichen Auslegung und Inhaltskontrolle wie AGB. Für beitretende Gesellschafter müssen die mit dem Beitritt verbundenen Pflichten klar aus dem Gesellschaftsvertrag ersichtlich sein, wenn diese sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Zweifel bei der Auslegung gehen zu Lasten des Verwenders.

Sachverhalt: Die Klägerin, eine Fondsgesellschaft, nahm ihre Kommanditisten auf Rückzahlung der an sie geleisteten Auszahlungen in Anspruch.

Eine Klausel im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (GV) zur Gewinn - und Verlustverteilung sowie Ausschüttungen lautete, dass Liquiditätsausschüttungen an die Gesellschafter – auch im Wege einer Darlehensgewährung - nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn keine Kapitaldienstleistungsrückstände hinsichtlich der langfristigen Investitionsfinanzierung bestehen und der Ausgleich der laufenden Betriebskosten sowie der Kapitaldienststraten auf die Schiffshypotheken für das laufende Geschäftsjahr gesichert sind. Zudem sollten Liquiditätsausschüttungen solange Verlustsonderkonten bestehen Darlehen an die Gesellschafter darstellen.

Die Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des OLG wurde zurück gewiesen.

Gründe: Laut Urteil des BGH besteht kein Darlehensrückzahlungsanspruch. Denn dem Gesellschaftsvertrag lässt sich nicht klar und unmissverständlich entnehmen, dass die an

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

die Kommanditisten bewirkten gewinnunabhängigen Ausschüttungen aus der Liquidität den Kommanditisten als Darlehen der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellt worden sind. Die Gesamtregelung ist unklar, weil nach der in Frage stehenden Klausel nicht jede Liquiditätsausschüttung ein Darlehen sein sollte, sondern nur bzw. auch ein Darlehen sein konnte. Außerdem werden zwar Verlustsonderkonten erwähnt. Das Kontensystem der Klägerin sieht jedoch keine mit Verlustsonderkonten bezeichneten Gesellschafterkonten vor.

Auch der Umstand, dass die Rückzahlungsansprüche der Kommanditisten in den Jahresabschlüssen der Klägerin auf der Aktivseite ausgewiesen sind, können an diesem Ergebnis nichts ändern. Denn die Kommanditisten konnten aus den Bilanzen eine Forderung gegen sie in dem Maße, dass von einem Anerkenntnis der Gesellschafter durch die Feststellung der Bilanz ausgegangen werden kann, nicht ersehen.

BGH 07.11.2017, II ZR 127/16

Beratungspraxis

■ **Neues BaFin-Merkblatt zum ZAG**

Die BaFin hat ein überarbeitetes Merkblatt veröffentlicht, in dem die geänderten und neuen gesetzlichen Vorgaben des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) konkretisiert werden. Anlass ist die Novellierung des ZAG durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie. Das neue ZAG tritt am 13. Januar 2018 in Kraft.

Das Merkblatt gibt Informationen zur Auslegung der ZAG-Vorschriften und enthält Hinweise zu den einzelnen Zahlungsdiensten, zu den Bereichsausnahmen, zum E-Geld-Geschäft und zu den für Institute zugelassenen Tätigkeiten. Darüber hinaus werden die Erlaubnispflicht für Zahlungs- und E-Geld-Institute, die Registrierungspflicht für Nur-Kontoinformationsdienste sowie die Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 2 und 3 ZAG erörtert. Das Merkblatt schließt mit Angaben zur Veröffentlichung und Information nach Maßgabe von § 2 Absatz 4 ZAG. Es ersetzt das Merkblatt, das die BaFin im Jahr 2011 zum ZAG veröffentlicht hatte.

Impressum

Gündel & Katzorce
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de
Skype-Telefon: gk-law

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH**
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich [hier](#) abmelden.

© 2017 - Alle Rechte vorbehalten.